
Bürgerbeauftragte: Frau Karin Bernhardt
E-Mail: karin.bernhardt@smul.sachsen.de
Tel.: 0351 2612-9002; Fax: 0351 2612-1099
Bearbeitungsstand: Juni 2007

Kurzfassung MaP 317 „Griesbachgebiet“

1. Gebietscharakteristik

Das FFH-Gebiet (SAC) „Griesbachgebiet“ liegt im Westerzgebirge im Erzgebirgskreis (ehemals Aue-Schwarzenberg) und erstreckt sich westlich der Großen Kreisstadt Schwarzenberg bis zur Stadt Lauter. Das SAC ist 176 ha groß und setzt sich aus einem großen südlichen Teilgebiet 1 (164 ha) und einem kleineren nördlichen Teilgebiet 2 (12 ha) zusammen. Das Hauptgebiet umfasst den Wiesenbereich und die Buchenwälder um die Conradswiese mit Griesbach im Westen, Ratsbach mit Ochsenwiese bis zur Mündung in die Griese und von dort bis südlich des Freibades Lauter. Das kleinere Teilgebiet umfasst einen Teil der Griesbachaue nördlich des Lauterer Freibades bis kurz vor der Einmündung in den Fluss Schwarzwasser. Die Höhenlagen des SAC variieren zwischen 390 m und 675 m ü.NN.

Weite Teile des Gebietes sind geprägt von Gehängelehm und -schutt aus der Weichselkaltzeit sowie von holozänen Auenterrassen (kiesige und sandige Ablagerungen der Fließgewässer). Kleinflächig kommen metamorphe Gesteine sowie basische Ganggesteine vor. Im Teilgebiet 1 dominiert die Leitbodengesellschaft „Hanglehm-Podsol-Braunerden“. Im Norden des Teilgebietes 1 ist als Leitbodengesellschaft „Hangsandlehm-Braunerde-Podsol“ über Hangschutt auf Granit kennzeichnend. Diese Bodengesellschaft setzt sich nach Norden hin auch in Teilgebiet 2 fort. Im Bereich des NSG „Conradswiese“ treten semiterrestrische Böden kleinflächig und bei hangabziehendem Bodenwasser als Hangnässegley auf. Die Böden im Gebiet stellen mit ihrem geringen Nährstoffpotenzial für den Ackerbau einen Grenzertragsstandort dar.

Eine klimatische Besonderheit ist das NSG „Conradswiese“ im Südwesten des SAC. Trotz seiner Höhenlage von bis zu 665 m ü.NN ist die Conradswiese durch föhnige Aufheiterungen und verstärkte Sonneneinstrahlung bei Südströmungen v.a. im Frühjahr und Herbst vergleichsweise wärmebegünstigt.

Das FFH-Gebiet wird in weiten Teilen aus hydrologischer Sicht von den grundwasserbeeinflussten Auen des Griesbach und dem Ratsbach als Zufluss des Griesbachs geprägt. Oberhalb der Einmündung des Ratsbaches wurde der Griesbach an mehreren Stellen zu Teichen aufgestaut bzw. sind Teiche im Nebenschluss vorhanden. Am Ratsbach wurde angrenzend an die Bockauer Straße ein Stau als Feuerlöschteich im Hauptschluss angelegt. Darüber hinaus finden sich zwischen dem Quellgebiet des Griesbaches im Umfeld des NSG „Conradswiese“ und der Ratsbach-Einmündung zahlreiche Brunnen und Quellaustritte. Der Oberlauf des Griesbaches im NSG „Conradswiese“ weist quellnasse Standorte auf.

Im SAC kommen Wälder auf 86 ha, Offenlandbereiche auf insgesamt 84 ha vor. Siedlungen und Standgewässer nehmen im SAC einen geringen Anteil ein (2,5 ha und 1,7 ha). Die Länge oberirdischer Fließgewässer im Gebiet beträgt 5,2 km. Beide Teilgebiete werden durch Verkehrsflächen (4,7 km) durchzogen. Der größte Teil der Waldfläche befindet sich in Landeseigentum. Kleine verstreute Waldflächen sind Privat- sowie Körperschaftseigentum. Die Offenland-LRT werden nach Maßgaben des Naturschutzes bewirtschaftet. Einige Nutzer der Offenland LRT nutzen ihre Flächen für den Eigenbedarf. Wenige Flächen in den Offenlandbereichen sind ungenutzt (brach). Die Standgewässer im SAC (ohne LRT-Ausweisung) werden fischereilich genutzt oder befinden sich z.Z. in keiner Nutzung. Sie befinden sich im Eigentum des Landes Sachsen.

Nach Naturschutzrecht sind im Gebiet folgende Schutzkategorien vorhanden: NSG „Conradswiese“ (37,4 ha) und zwei Flächennaturdenkmale (FND) „An der Griesse“ (1 ha), FND „Ochsenwiese“ (3,4 ha). Im Gebiet liegen zwei Trinkwasserschutzgebiete „Antonsthaler Straße (Conradswiese)“ sowie „Hänel-Schrot und Bley-Schrot“. Von beiden Gebieten verläuft die Zone I teilweise durch das SAC und durch LRT-Flächen (6510 und 6520).

2. Erfassung und Bewertung

2.1 LEBENSRAUMTYPEN NACH ANHANG I DER FFH-RICHTLINIE

Im SAC wurden 6 Lebensraumtypen (LRT) mit einer Gesamtfläche von 92,5 ha kartiert (vgl. Tabelle 1). Hinzu kommen 3,8 ha Entwicklungsflächen für die LRT 6520 (Berg-Mähwiesen), 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) und 91E0* (Erlen-Eschen u. Weichholzaunenwälder).

Tabelle 1: Lebensraumtypen

Lebensraumtyp (LRT)		Anzahl der Einzelflächen	Fläche [ha]	Flächenanteil im SAC [%]
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	2	0,6	0,3
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	2	0,2	0,1
6510	Flachland-Mähwiesen	13	29,6	16,8
6520	Berg-Mähwiesen	15	19,3	11,0
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	5	40,8	23,2
91E0*	Erlen-Eschen- u. Weichholzaunenwälder	3	2,0	1,1
Summe		40	92,5	52,5

*prioritärer Lebensraumtyp

Der LRT Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) wurde im SAC an zwei Fließgewässerabschnitten (Ratsbach und Griesbach) nachgewiesen. Die überwiegend geradlinig verlaufenden Gebirgsbäche zeichnen sich durch bewegte Uferlinien und einen hohem Strukturreichtum in der Gewässersohle aus. Das Gestein ist parziell mit Wassermoosen (z. B. *Fontinalis antipyretica*, *Scapania undulata* und *Chiloscyphus polyanthos*) besetzt. Wasserpflanzen, die mit dem bloßen Auge erkennbar sind (Makrophyten), fehlen in beiden LRT-Flächen. Akute Beeinträchtigungen liegen nicht vor.

Der LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) kommt im SAC an zwei Stellen entlang des Ratsbaches vor. Der breit ausgebildete Hochstaudensaum wird von LRT-typischen Pflanzen wie dem Rauhaarigen Kälberkropf (*Chaerophyllum hirsutum*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) und Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) dominiert. Weniger häufig, aber am gesamten Lauf des Ratsbaches ist die Akeleiblättrige Wiesenraute (*Thalictrum aquilegifolium*) zu finden. Starke Beeinträchtigungen sind kaum vorhanden, lediglich das kleinflächige Vorkommen des Drüsigen Springkrautes (*Impatiens glandulifera*) als Neophyt wirkt sich auf eine Fläche geringfügig wertmindernd aus.

Die Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) nehmen den größten Anteil an Offenlandbereichen im SAC ein. Bei den Flächen dieses LRT handelt es sich um kennartenarme Wiesen der Rotschwingel-

Straußgras-Magerwiesen und der Submontanen Goldhaferwiesen. Vereinzelt kommen montane Arten wie die Schwarze Teufelskralle (*Phyteuma nigrum*), Perücken-Flockenblume (*Centaurea pseudophrygia*) und Alantdistel (*Cirsium heterophyllum*) auf den Wiesen vor. Beeinträchtigungen bestehen vor allem durch das Auftreten von Nährstoff- und Störzeigern in parziell höheren Dichten.

Die Berg-Mähwiesen (LRT 6520) sind typisch für die submontanen bis montanen Bereiche und folglich in den höher gelegenen Teilen des SAC (Conradswiese, Umfeld Ratsbach) zu finden. Bei den Flächen handelt es sich im Wesentlichen um Bärwurz-Magerwiesen, die teils sehr mager, aber auch nicht übermäßig artenreich, teils etwas fetter und höherwüchsiger sind. Einige Wiesen sind so kennartenarm, dass sie als Höhenform der Rotschwengel-Straußgras-Magerwiesen angesehen werden müssen. Auffällig im Gebiet ist eine hohe Dichte der Schwarzen Teufelskralle (*Phyteuma nigrum*) und der Perücken-Flockenblume (*Centaurea pseudophrygia*). Höhergradig gefährdete Arten wie Arnika (*Arnica montana*) fehlen bzw. sind erloschen. Beeinträchtigungen für diesen LRT sind vor allem das stellenweise gehäufte Auftreten von Nährstoff- und Störzeigern sowie auf einzelnen Flächen die Nutzungsaufgabe.

Der LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) gehört im SAC zu den typischen Waldgesellschaften und kommt in der montanen Ausbildungsform mit Weiß-Tanne (*Abies alba*) und Fichte (*Picea abies*) vor. Der LRT nimmt im Gebiet mit etwa einem Viertel der Gesamtfläche des SAC einen großen Anteil ein. Aktuelle Beeinträchtigungen sind Bodenverdichtung im Bereich von Rückegassen, Zerschneidungen, Vitalitätseinbußen bei der Rotbuche und der starke Verbiss an der Verjüngung.

Auf drei Flächen im SAC wurde der LRT 91E0* (Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder) nachgewiesen. Dominierende Baumart ist die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), der aber oft die nichtheimische und gesellschaftsfremde Grau-Erle (*Alnus incana*) beigelegt ist. Esche (*Fraxinus excelsior*) kommt ebenfalls vor, ist aber im Unterwuchs nicht übermäßig häufig. Bemerkenswert ist die z.T. sehr artenreiche Bodenvegetation, die auch gefährdete Arten wie Echten Baldrian (*Valeriana officinalis*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) und Akeleiblättrige Wiesenraute (*Thalictrum aquilegifolium*) enthält. Eine Gefährdung für diesen LRT stellt das Fehlen von Hauptbaumarten in der Verjüngung dar. Beeinträchtigungen bestehen durch gesellschaftsfremde Baumarten (Grau-Erle) sowie starken Verbiss an der Verjüngung.

Allen LRT-Flächen befinden sich in einem „günstigen“ Erhaltungszustand, davon weisen 10 Flächen (25%) einen „hervorragenden“ Erhaltungszustand auf. Bei einigen Flächen ist mittelfristig die Entwicklung zu einem A-Zustand möglich (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Erhaltungszustand der Lebensraumtypen im SAC 317

Lebensraumtyp (LRT)		Erhaltungszustand					
		A		B		C	
		Anzahl	Fläche [ha]	Anzahl	Fläche [ha]	Anzahl	Fläche [ha]
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	2	0,6	-	-	-	-
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	1	0,1	1	0,1	-	-
6510	Flachland-Mähwiesen	3	8,7	11	20,9	-	-
6520	Berg-Mähwiesen	4	7,3	11	12,0	-	-
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	-	-	5	40,8	-	-
91E0*	Erlen-Eschen- u. Weichholzaunenwälder	-	-	3	2,0	-	-

*prioritärer Lebensraumtyp

Die Kohärenz der LRT-Flächen innerhalb des SAC ist aufgrund der vorhandenen verbindenden Elemente wie Fließgewässer mit punktuellen Trittsteinen und nahe beieinanderliegende LRT-

Flächen als sehr gut einzuschätzen. Innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 nimmt das SAC einen wichtigen Anteil bei der Erhaltung von submontan bis montan geprägten LRT ein. Vor allem sind die Bärwurz-Bergwiesen ein bedeutendes und hochgradig gefährdetes Schutzgut in der östlichen Mittelgebirgsregion, besonders im westlichen Erzgebirge. Diese sind auch im engeren und weiteren Umfeld des Gebietes zu finden und vielfach Bestandteil weiterer FFH-Gebiete. Die Fichten-Tannen-Buchenwälder (hercynische Mischwälder) spielen im Südteil des SAC eine besondere Rolle, zumal hier noch wenige autochthone Weiß-Tannen (Alttannen und Verjüngung) vorhanden sind. Das FFH-Gebiet ist eingebettet in ein dichtes Netz von weiteren FFH-Gebieten in der Umgebung, die z.T. gleiche oder ähnliche Ausstattung und Erhaltungsziele aufweisen. Damit liegt in diesem zentralen Teil des Erzgebirgskreis ein dichtes Netz von FFH-Gebieten mit nahezu gleichartiger Ausstattung vor. Trittsteine zwischen den SAC ermöglichen einen guten Verbund dieser Gebiete.

2.2 ARTEN NACH ANHANG II DER FFH-RICHTLINIE

Im SAC „Griesbachgebiet“ wurde als einzige Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie die landes- und bundesweit „stark gefährdete“ Groppe (*Cottus gobio*) nachgewiesen (Tabelle 3).

Tabelle 3: Habitatflächen der Anhang II - Arten im SAC

Anhang II – Art		Anzahl der Habitate im Gebiet	Fläche [ha]	Flächenanteil im SAC [%]
Name	Wissenschaftlicher Name			
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	3	0,6	0,4

Mittels E-Befischung wurde an drei Probestellen die Groppe im SAC nachgewiesen. Im Griesbach existiert eine stabile, aber nicht übermäßig individuenreiche Population, die bis in den Ratsbach „ausstrahlt“. Aktuelle Nachweise im benachbarten, außerhalb des SAC gelegenen Schwarzwasser gibt es nicht. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Groppen-Population ist der Mangel eines Verbundes der drei (Einzel) Populationen. Verschiedene Hindernisse (Dämme, Wehre, Verrohrungen) unterbinden eine Ausbreitung bachaufwärts. Im Griesbach ist außerdem der Prädationsdruck durch Bachforellen relativ hoch, der im Mittellauf durch entwichene Saiblinge und Regenbogenforellen aus der Fischmast noch verstärkt wird. Im Hinblick auf die hohe Gefährdung in Sachsen hat die Groppenpopulation im SAC eine sehr hohe Bedeutung, zumal sie auch die hohe Qualität der beiden Fließgewässer verdeutlicht. Trotz der Zerschneidung der Habitate wird der Erhaltungszustand der Groppe infolge des guten Zustandes der Population und der guten Ausstattung des Habitats (Kiesbänke, Rauschen oder Pools mit kiesig-steinigem Substrat, Blocksteinen und Totholz) als „günstig“ eingeschätzt (Tabelle 4).

Tabelle 4: Erhaltungszustand der Habitatflächen im SAC

Anhang II – Art		Erhaltungszustand					
		A		B		C	
Name	Wissenschaftlicher Name	Anzahl	Fläche [ha]	Anzahl	Fläche [ha]	Anzahl	Fläche [ha]
Groppe	<i>Cottus gobio</i>			3	0,6		

Die im FFH-Gebiet nachgewiesene Groppe (*Cottus gobio*) wurde in den benachbarten SAC nicht nachgewiesen. Somit handelt es sich im SAC aller Wahrscheinlichkeit nach um ein isoliertes Vorkommen. Das Schwarzwasser als Verbundhabitat wird wahrscheinlich nicht besiedelt, der Anteil nicht oder schwer überwindbarer Hindernisse ist dort hoch.

3. Maßnahmen

3.1 MAßNAHMEN AUF GEBIETSEBENE

Folgende Maßnahmen auf Gebietsebene sind notwendig, um die Fließgewässer (Griesbach, Ratsbach), die diversen Offenlandbereiche (v.a. Bergwiesen und submontane Wiesen), die Staudenfluren und die Wald LRT sowie die Groppe zu erhalten:

- Erhalt der Strukturen und Qualität der naturnahen Bachläufe als LRT und als Habitat für die Groppe,
- Fortführung einer extensiven Wiesenbewirtschaftung bei vorrangiger Mahdnutzung,
- Wiederaufnahme einer Mahd auf brach liegenden Flächen,
- Keine Intensivierung der derzeitigen Bewirtschaftung auf artenreichen Wiesen,
- Sicherung des „günstigen“ Erhaltungszustands der Buchen- und buchenreichen Waldbestände,
- schonender Umgang mit der Naturlandschaft, besonders hinsichtlich der Entwicklung der touristischen Infrastruktur (sanfter Tourismus).

3.2 MAßNAHMEN IN BEZUG AUF LEBENSRAUMTYPEN NACH ANHANG I

Für den Erhalt der naturnahen Bachläufe (LRT 3260 – Fließgewässer mit Unterwasservegetation) ist die Wiederherstellung der Durchlässigkeit von der Mündung des Griesbaches in das Schwarzwasser mindestens bis zur Fischmast und des Ratsbaches von der Mündung bis zum Feuerlöschteich an der Bockauer Straße erforderlich. Natürliche kleinere Hindernisse, die den Wasserabfluss nicht in höherem Maß behindern, sollen nicht beseitigt werden, solange die Durchgängigkeit für die Groppe gewährleistet ist. Fischbesatz ist auf solche Arten zu beschränken, welche für die jeweilige Gewässerregion typisch sind. Beim Betrieb in der Fischmastanlage ist darauf zu achten, dass keine Wirtschaftsfische in den Griesbach entweichen können. Im Falle erforderlicher Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind diese so durchzuführen, dass die Unterwasservegetation und eine reichhaltige Sohlenstruktur als bedeutende Habitate limnischer Wirbelloser und der Fischfauna weitgehend erhalten bleiben.

Ziel der Erhaltungsmaßnahmen für die Gewässer begleitenden Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) ist eine gehölzarme, artenreiche Pflanzengesellschaft. Zur Erreichung des Zieles ist eine Mahd aller 2-4 Jahre im Spätsommer oder Herbst notwendig. Bei starkem Auftreten von Nährstoffzeigern (z. B. Brennessel) sowie aufkommender Verbuchung wird ein mehrmaliges selektives Ausmähen erforderlich. Bei Bedarf muss vorübergehend eine jährliche Mahd erfolgen. Die beiden bisher brach liegenden LRT-Flächen im SAC (z.Z. ohne Nutzer) sind perspektivisch in ein 2-3 jähriges Mahdmanagement aufzunehmen.

Um den günstigen Erhaltungszustand der Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) im SAC zu erhalten, ist jährlich eine 1- bis 2-schürige Mahd durchzuführen. Bei einer einschürigen Mahd erfolgt der Schnitt im Laufe des Juli, in Ausnahmefällen Abschluss spätestens 1. Dekade August. Bei einer zweischürigen Mahd erfolgt der 1. Schnitt im Juni (spätestens zur Hauptblüte der Gräser), wobei in kräuter- und blütenarmen Beständen zuerst (Anfang Juni) gemäht wird und in blütenreichen Beständen die Hauptblüte bedeutender Nektarquellen zum Schnitt abgeschlossen sein muss. Dabei sind bodenschonende Fahrwerke, vorzugsweise Balkenmäher, einzusetzen. Mahd versteht sich immer mit dem Abräumen des Mähgutes, am besten über Heuwerbung (dies gilt auch für den Abtransport von Heuballen). Mulchen scheidet als geeignete Bewirtschaftungsart zur Erhaltung des LRT 6510 aus. Wiesen des LRT 6510, auf welchen bisher keine Nutzung oder Pflege erfolgte, die Biomasseabschöpfung zu gering oder die Nutzung auf Beweidung beschränkt ist, sind in eine Mahd oder Mähweidenutzung aufzunehmen. Eine schwache Kalkung ist erst nach Bedarfsermittlung auszubringen. Eine P/K-Grunddüngung (Erhaltungsdüngung) ist nach Bedarf erforderlich. Eine N-Düngung in Höhe des Entzuges ist möglich, wenn die Biomasse über eine regelmäßige zweischürige Nutzung abgeschöpft und ein Nährstoffentzug deutlich sichtbar wird.

Für den Erhalt der Bergmähdwiesen (LRT 6520) ist eine 1 bis 2-schürige Mahd durchzuführen. Je nach Höhenlage und Vegetationsfortschritt sollte bzw. kann durchaus parziell bereits ab 2. Dekade Juni der 1. Schnitt erfolgen. Bei ausreichend großen Gebieten ist die Mahd mindestens in 2 Stufen mit einem Abstand von ca. 3-4 Wochen zu staffeln, um faunistische Belange (Nektar-, Nahrungsangebot für Phytophage) besser zu berücksichtigen. Spätestens Mitte August soll die Mahd abgeschlossen sein. Eine Mähweidenutzung ist grundsätzlich möglich. Eine reine Beweidung stellt aber keine geeignete Bewirtschaftung des LRT dar und kann nur eine Ergänzung zur Mahd darstellen. Auf Kalkung ist grundsätzlich zu verzichten, da im Gebiet acidophile Bergwiesengesellschaften vorkommen. Von dieser Regelung darf abgewichen werden, wenn Bodenanalysen pH-Werte von unter 4,5 ergeben, die auf eine starke Versauerung hinweisen. Eine P/K-Grunddüngung (Erhaltungsdüngung) kann sich u.U. erforderlich machen. N-Düngung soll bis auf weiteres in mageren Ausbildungen möglichst unterbleiben. In mittleren oder fetten Ausprägungen ist eine N-Düngung in Höhe des Entzuges möglich.

Für die Wald LRT (9110, 91E0*) sind im SAC keine einzelflächenspezifischen Erhaltungsmaßnahmen formuliert. Zum Erhalt der Bestände in einem günstigen Zustand sind folgende allgemeine Behandlungsgrundsätze zu beachten:

Eine langfristige Sicherung des „günstigen“ Erhaltungszustandes der Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) wird erreicht, indem der Verjüngungszeitraum über mehrere Jahrzehnte ausgedehnt und möglichst so zu staffeln ist, dass ein entsprechender Anteil ($\geq 20\%$ auf Gebietsebene) reifen Holzes (BHD > 40 cm) erhalten bleibt. Für den Erhalt einer ungleichaltrigen Bestandesstruktur bedarf es der kleinflächigen Verjüngung (i.d.R. Naturverjüngung über Femelhiebe). Weiterhin ist der Aufbau eines mehrschichtigen Bestandes und eines mosaikartigen Nebeneinanders verschiedener Waldentwicklungsphasen zu fördern. Stark stehendes und liegendes Totholz sowie wirtschaftlich nicht nutzbare Bäume (z.B. Bäume mit Pilzkonsolen, bizarrem Wuchs, anbrüchige Bäume) sind dauerhaft zu belassen. Höhlenreiche Einzelbäume und Horstbäume sind aus Artenschutzgründen ebenfalls zu erhalten. Die LRT-typische Baumartenzusammensetzung und kennzeichnenden Nebenbaumarten sind zu erhalten und zu fördern. Der Mischungsanteil gesellschaftsfremder Baumarten ist auf max. 10% (A-Flächen) bzw. 20% (B-Flächen) dauerhaft zu beschränken.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist der Neubau von Wegen, sofern nicht unbedingt erforderlich, zu unterlassen. Zur bodenschonenden Bewirtschaftung sollte die Befahrung möglichst in Frost- und Trockenperioden erfolgen. Auf flächiges Bearbeiten und Befahren sollte dabei verzichtet werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Zur Schonung der Bestände vor übermäßiger Schäle und zum Schutz der Verjüngung vor übermäßigem Verbiss sind waldverträgliche Schalenwildlichten herzustellen.

Zum langfristigen Erhalt der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (LRT 91E0*) ist eine Sicherung der natürlichen Dynamik der Fließgewässer oder die Sicherung hoher Grundwasserstände der Standorte notwendig. Verjüngungszeiträume sind über mehrere Jahrzehnte auszudehnen und möglichst so staffeln, dass ein entsprechender Anteil reifen Holzes erhalten bleibt. Eine Bestandverjüngung ist über Naturverjüngung/Stockausschlag zu erreichen. Stark stehendes und liegendes Totholz sowie höhlenreiche Einzelbäume und Horstbäume sind zu belassen bzw. zu erhalten. Ein wesentlicher Behandlungsgrundsatz für den LRT 91E0* umfasst den Erhalt der Dominanz der Schwarzerle und der Esche (mind. 50%) im Oberstand. Ein Erlenaufwuchs an den Außenrändern von Galeriewäldern sollte geduldet werden. Gesellschaftsfremde Baumarten sind im Rahmen von Durchforstungen und Erntennutzungen bevorzugt zu entnehmen. Gesellschaftsfremde Baumarten sind auf einen Mischungsanteil von 0% (A-Flächen) bzw. max. 10% (B-Flächen) dauerhaft zu beschränken.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Befestigungen von Isolatoren für Weidezäune an äußeren Randbäumen sowie die Integration von Viehweiden zu unterlassen. Eine Befahrung des LRT 91E0* ist untersagt bzw. nur bei voll durchgefrorenem Boden erlaubt. Bei LRT-Flächen, die unmittelbar an Straßen oder Wegen gelegen sind, ist bei Bau-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten darauf zu achten, dass möglichst keine Beeinträchtigungen entstehen (z. B. keine Straßenverbreiterung, kein Einsatz von Schneefräsen, die das Fräsmaterial – insbes. mit Tausalzen versetzter Schnee – in den LRT-Bestand blasen). Zum Schutz vor übermäßiger Schäle und zur Schonung der Verjüngung vor übermäßigem Verbiss sind waldverträgliche Schalenwildlichten herzustellen.

3.3 MAßNAHMEN IN BEZUG AUF ARTEN NACH ANHANG II

Da die Groppe in 3 Abschnitten des Fließgewässersystems im SAC vorkommt, die durch Barrieren voneinander getrennt sind, ist zur langfristigen Sicherung des „günstigen“ Erhaltungszustandes eine Beseitigung dieser Hindernisse erforderlich. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse umfassen eine konsequente Entfernung von vorhandenen Querverbauungen und Ausbauten sowie die Verhinderung der Anlage jeglicher, auch kleinster Stauanlagen. Weiterhin ist für den Erhalt der Groppe die vorhandene Substratvielfalt der Bäche durch Belassen der vorhandenen groben Sohlstrukturen im Gewässer zu sichern. Auf einen Gewässerausbau ist zu verzichten. Unumgängliche Neubauten (z. B. Straßendurchlässe) sind in geeigneter Form, Neigung, Sohlrauigkeit und Wasserführung bzw. Wassereinbindung auszuführen. Fischereibiologischer Sachverstand ist bei allen Planungen hinzuzuziehen. Zum Erhalt der Laich- und Deckungsstrukturen für die Groppe sollte ein übermäßiger Eintrag von Feinsedimenten und Nährstoffen vermieden werden. Zur Gewährung der Gewässerqualität sind alle rechtlichen Vorgaben (z. B. bei der Reinigung von Pflanzenschutzmittelgeräten, Lagerung von Stallmist bzw. Feldmieten, Einleitung von Chemikalien und sonstiger problematischer Substanzen aus der Fischmast, Düngung) strikt einzuhalten. Bei der Aufstellung fischerlicher Hegepläne ist das Vorkommen der Groppe im SAC zu beachten.

Tabelle 5: Erhaltungsmaßnahmen im SAC

Maßnahme-Beschreibung	Flächengröße [ha]	Maßnahmeziel	LRT / Habitat
Behandlungsgrundsätze für LRT und Habitate beachten	k.A.	Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes	alle LRT und Habitate
Extensive Grünlandbewirtschaftung (ein- zweisechürige Mahd mit und ohne Terminvorgabe)	46,5	Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes (EHZ), Erhaltung der hohen Artenvielfalt, Verhinderung Verbuschung, Zurückdrängung der Acker-Kratzdistel, Förderung der Ausbreitung und Ansiedlung weiterer typischen Stauden	6430, 6520, 6510
Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung, Beweidung mit Nachmahd,	<0,1	Sicherung des günstigen EHZ, Erhaltung der Artenvielfalt	6520, 6510
Erhaltung und Förderung eigendynamischer Fließgewässer (Entfernung von Barrieren und Querverbauungen)	<0,1	Sicherung des EHZ, Verbesserung der Aufwärtsdurchlässigkeit und damit der Kohärenz und der Populationsstabilität für die Groppe	Groppe

4. Fazit

Im SAC befindet sich das NSG „Conradswiese“, welches ausschließlich Waldbereiche im Umfeld des Waldschulheimes umfasst. Eine bereits 1997 vorgeschlagene, bisher aber nicht erfolgte Erweiterung des NSG mit der Aufnahme der wertvollen Offenlandbereiche, artenreiche Wälder sowie Abschnitte des Gries- und Ratsbaches wird als sinnvoll erachtet. Mit der Erweiterung würden die wertvollsten Bereiche des SAC inklusive eines Teiles der Groppen-Habitate rechtsverbindlich geschützt.

Die geplanten Maßnahmen sind für den größten Teil der Flächen umsetzbar. Für einige Offenland-Flächen konnten keine Nutzer ermittelt und die Maßnahmen damit nicht abgestimmt werden. Für die Brachflächen liegt die Bereitschaft eines Nutzers vor, die Maßnahmen umzusetzen, wenn die Eigentümer bereit sind, dem zuzustimmen (Eigentümer waren jedoch nicht bekannt).

Die Erstaufforstung auf dem Flurstück 889 ist als problematisch anzusehen, da dadurch die angrenzende LRT-Fläche perspektivisch durch Beschattung stark beeinträchtigt und die langfristige Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands nicht gewährleistet wird. Konflikte bei der Umsetzung der Maßnahmen für die Wald-LRT sind nicht vorhanden.

Den Maßnahmen für die Groppe wurde von den Gewässereigentümern bzw. Unterhaltspflichtigen zugestimmt. Für die Beseitigung der Hindernisse (Furten, die eine Aufwärtswanderung behindern) im Griesbach müssen aber noch die Nutzer der Furten ermittelt und muss festgelegt werden, wer die Beseitigung durchführt.

Das verbleibende Konfliktpotenzial wird insgesamt im SAC als gering bewertet.

Aus derzeitiger Sicht ist eine ständige Gebietsbetreuung nicht nötig. Routinemäßige Kontrollen durch die Untere Naturschutzbehörde und über den ehrenamtlichen Naturschutz (Naturschutzhelfer) genügen zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen und zur ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen.

5. Quelle

Der Managementplan für das Gebiet „Griesbachgebiet“ wurde im Original von dem Büro für Landschaftsökologie & Landschaftsplanung Dipl.-Ing. (FH) Uwe Fischer, Schwarzenberg erstellt und kann bei Interesse beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie oder der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis eingesehen werden.

ANHANG

Karte 1: Übersichtskarte Lebensraumtypen und Arten